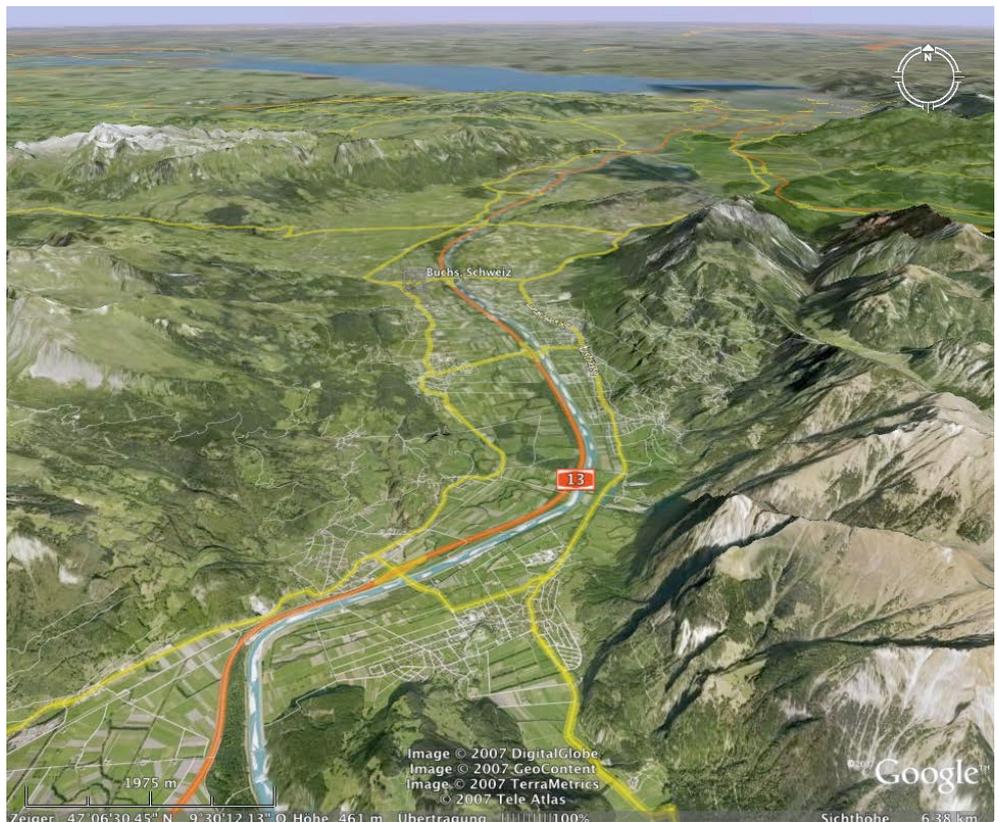


TRÄGERSCHAFTSORGANISATION UND STATUTEN DER AGGLOMERATION WERDENBERG-LIECHTENSTEIN



17.06.2009

Definitive Fassung

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
des Kantons St.Gallen
Ressort Umwelt, Raum, Land- und
Waldwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein
Regionalplanung Werdenberg

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ADRESSAT	2
2. ZWECK DER TRÄGERSCHAFTSORGANISATION	2
3. ORGANISATIONSFORM	2
4. TRÄGERSCHAFTSORGANISATION; GREMIEN	3
5. PROZESS.....	5
6. PROGRAMMINHALT UND KOSTEN.....	6
7. KOSTENSCHLÜSSEL UND JAHRESBUDGET BIS 2011	7
8. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	7
ANHANG: STATUTEN VEREIN AGGLOMERATION WERDENBERG-LIECHTENSTEIN	8
I. Allgemeines	8
II. Organisation	9
1. Grundsätze	9
2. Vereinsversammlung.....	9
3. Vorstand	10
4. Geschäftsstelle	11
5. Revisionsstelle	11
6. Fachausschüsse.....	12
III. Finanzen	12
IV. Schlussbestimmungen.....	13
Liste der Vereinsmitglieder	14
Bemerkungen zu den Statuten.....	17

Trägerschaftsorganisation und Statuten der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein

DEFINITIVE FASSUNG

1. ANLASS UND ADRESSAT

Am 27. November 2008 fand in Sevelen ein Regierungstreffen zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein statt. An diesem Anlass kamen die Regierungsräte Willi Haag (SG) und Hugo Quaderer (FL) überein, eine gemeinsame Trägerschaftsorganisation für den Betrieb des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein durch das Amt für Raumordnung und Geoinformation des Kantons St.Gallen ausarbeiten zu lassen.

In diesem Sinne sind die Adressaten dieses Papiers die Liechtensteiner und Werdenberger Gemeinden, sowie die betroffenen Regional- und Landesplanungsinstitutionen.

2. ZWECK DER TRÄGERSCHAFTSORGANISATION

Zweck der Trägerschaftsorganisation ist das Bereitstellen einer gemeinsamen Struktur zur Erarbeitung und zum Betrieb des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein und damit das Ermöglichen der horizontalen Koordination (zwischen den Partnerin in der Agglomeration) und der vertikalen Koordination (Bund/Staat FL – Kanton – Gemeinden).

Inhaltlich befasst sich die Trägerschaft in einer ersten Phase mit Siedlung und Verkehr. In einer späteren Phase können – sofern die Partner in der Agglomeration dies wünschen – weitere agglomerationsrelevante Themen wie zum Beispiel Landschaftsentwicklung, Sozial-, Wirtschafts- oder Kulturpolitik mit einbezogen werden.

3. ORGANISATIONSFORM

Organisationsform für die Trägerschaft des binationalen Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein ist der Verein. Bezüglich der Details verweisen wir auf den Anhang "Vereinsstatuten Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein". Die Vorlage für diese Statuten stammt von der Agglo Obersee.

4. TRÄGERSCHAFTSORGANISATION; GREMIEN

Der Vorschlag zur Trägerschaftsorganisation ist gemäss folgender Graphik:



Abbildung 1: Trägerschaftsorganisation

Für den Betrieb des Agglomerationprogramms schlagen wir folgende Organe vor:

a) Steuerungsausschuss

Der Steuerungsausschuss ist aus Vertretern sämtlicher Gemeinden sowie des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtensteins zusammengesetzt.

In seiner Kompetenz liegen insbesondere (a) die Steuerung und Verabschiedung des Agglomerationsprogramms (b) das Auslösen von übergreifenden Planungen und (c) das Beschliessen von gemeinsamen Massnahmen (siehe auch Anhang 1: Vereinsstatuten).

Er trifft sich 2x pro Jahr, um die Koordination sicherzustellen und um über Massnahmen auf der Strategie-, Planungs- und Umsetzungsebene zu beschliessen.

In den Vereinsstatuten entspricht der Steuerungsausschuss der Vereinsversammlung.

b) Programmleitung

Die Programmleitung setzt sich aus je zwei Vertretern der Liechtensteiner und Werdenberger Gemeinden, einem Vertreter des Kantons St. Gallen und der Staatsebene des Fürstentums Liechtenstein, sowie dem Leiter der Geschäftsstelle des Agglomerationsprogramms zusammen.

Aufgabe der Programmleitung ist es, (a) das Agglomerationsprogramm inhaltlich zu leiten, (b) die Entscheide des Steuerungsausschusses umzusetzen, (c) die Steuerungsausschusssitzungen, Jahresprogramme etc. vorzubereiten, (d) das Monitoring und Controlling sicherzustellen und (e) die Geschäftsstelle zu überwachen und anzuweisen.

Die Programmleitung trifft sich zwischen 2x – 4x pro Jahr.

In den Vereinsstatuten entspricht die Programmleitung dem Vorstand (siehe Anhang 1, Kapitel II-3).

c) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus einem Leiter und eventuell einem Sekretariat, deren Modalitäten zu bestimmen sind (i.e. Anlagerung der Geschäftsstelle an die Regionalplanung Sarganserland-Werdenberg oder entsprechender Organisation im Fürstentum Liechtenstein, Beschäftigungsform Leiter Geschäftsstelle, usw.)

Die Geschäftsstelle unterstützt die Programmleitung, stellt den administrativen Betrieb des Agglomerationsprogramms sicher (Protokoll, Rechnungsführung, Organisation von Veranstaltungen, Informationsbeschaffung etc.) und setzt die Beschlüsse der Programmleitung und des Steuerungsausschusses um.

d) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Der Steuerungsausschuss kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.

Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

e) Fachausschüsse

Für die Behandlung besonderer Fragen kann die Programmleitung Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und dürfen nicht im Namen der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein nach aussen auftreten.

f) Unterstützende Dienste (externe Auftragnehmer)

Unterstützende Dienste können bei Bedarf beigezogen werden. Hauptsächlich sind dies hier externe Auftragnehmer, die die fachtechnischen Inhalte des Agglomerationsprogramms, sowie die durch das Programm ausgelösten Planungen und Massnahmen erarbeiten sollen.

5. PROZESS

Die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms wird durch einen interaktiven Bottom-Up und Top-Down Prozess ermöglicht.

Bottom-Up, weil das Agglomerationsprogramm ein Forum ist, an dem die Gebietskörperschaften diskutieren können, wie und mit welchen Massnahmen sie gemeindeübergreifende Problemstellungen bewältigen können. Hier können sie – Konsens vorausgesetzt - ebenfalls die Massnahmenerarbeitung auslösen.

Top-Down, weil durch das Agglomerationsprogramm die landesplanerischen Vorgaben und Anforderungen des Bundes und des Landes Liechtenstein an die Gemeinden weitervermittelt werden. Diese Anforderungen sind insofern zentrale Steuerungselemente, als dass – Stichwort Prüfkriterien des Bundes – der prozentuale Beitragssatz des Bundes nach der "Qualität" einzelnen Programme festgelegt wird.

6. PROGRAMMINHALT UND KOSTEN

Der Inhalt der Agglomerationsprogramme lässt sich grob in zwei Schwerpunkte unterteilen:

- 1) Die Strategieebene. Hier werden Konzepte und Strategien zu einer besseren Bewältigung von Siedlungs- und Verkehrsfragen ausgearbeitet.
- 2) Die Massnahmenebene: Hier werden konkrete Umsetzungsprojekte erarbeitet, die von obengenannten Konzepten und Strategien abgeleitet sind. Im Falle von Werdenberg-Liechtenstein sind diese vorerst in folgenden Handlungsfeldern angedacht: öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr, Schwachstellen MIV und Abstimmung der verkehrsintensiven Nutzungen.

Hauptsächliche Kostenstellen sind:

- 1) Betrieb Agglomerationsprogramm, Öffentlichkeitsarbeit, Monitoring und Controlling
(⇒ Managementkosten)
- 2) Erarbeitung Strategien und Konzepte – Agglomerationsberichte Bund (⇒ Erarbeitungskosten)
- 3) Erarbeitung Massnahmen bis ins Vorprojektstadium – nachher geht es zu den üblichen, für die Umsetzung zuständigen Stellen über (⇒ Projektkosten)

Konkret lassen sich die Kosten nicht 1:1 voraussagen. Die Erfahrung aus den anderen Agglomerationsprogrammen ergibt jedoch klare Grössenordnungen:

- 1) Die jährlich wiederkehrenden Managementkosten liegen zwischen CHF 50'000 und 150'000
- 2) Die Erarbeitungskosten eines Aggloprogramms (das sich über mehrere Jahre erstreckt) liegen zwischen CHF 150'000 und CHF 300'000 (Ersterstellung). Für die 4-jährlich wiederkehrende Aufdatierung wird mit 50% dieser Kosten gerechnet.
- 3) Die Massnahmenkosten sind nach Volumen der ausgelösten Projekte variabel. Bei der Agglo Obersee, einer der aktivsten Agglomerationen im Kanton, liegt das Massnahmenbudget zwischen CHF 150'000 – CHF 300'000 pro Jahr. Hinzuzufügen ist hier, dass das die Projektsumme im Massnahmenportfolio der Agglo Obersee über einer Milliarde Franken beträgt.

Aufgrund dieser Sachlage erachtete das AREG St.Gallen ein durchschnittliches Budget von CHF 175'000 als angemessen. Dieses soll bis zur nächsten Abgabe des Agglomerationsprogramms beibehalten werden. Danach kann es aufgrund einer aktuellen Beurteilung der Situation neu festgelegt werden.

7. KOSTENSCHLÜSSEL UND JAHRESBUDGET BIS 2011

Ein Ausschuss bestehend aus Vertretern des AREG St.Gallen, dem Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein, aus Vertretern der Gemeindepräsidenten der Region Werdenberg und der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein schlugen im Januar 2009 folgenden Kostenschlüssel und jährliches Budget bis Ende 2011 vor:

- 1) Staatsbeitrag: 50% der Management- und Erarbeitungskosten des Agglomerationsprogramms. Dieser wird durch den Kanton St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein je hälftig übernommen.
- 2) Durch die Mitgliedergemeinden zu erbringender Betrag: 50% der Management- und Erarbeitungskosten, der gemäss den Einwohneranteilen der Mitgliedgemeinden aufgeteilt wird.
- 3) Projektkosten: Verteilschlüssel wird nach Betroffenheit festgelegt. Im Grundsatz ist jedoch bei Projekten von regionaler oder überregionaler Bedeutung ein gleiches Verhältnis von Staatsbeitrag und von den Mitgliedergemeinden zu erbringender Beitrag anzustreben (50% : 50%).
- 4) Bis zur Abgabe des Agglomerationsprogramm Ende 2011 wurde ein festes Budget von CHF 175'000 beschlossen. Abzüglich des Staatsbeitrags entspricht dies einem jährlichen Gemeindebeitrag von CHF 1.20 pro Einwohner.

Dieser Kostenschlüssel und das dazugehörige Jahresbudget wurde mittels Gemeinderatsbeschlüssen sämtlicher Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein und der Region Werdenberg gutgeheissen.

8. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Offene Fragen zur Trägerschaftsorganisation sind mit dem Vorstand des Vereins Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein zu klären.

ANHANG: STATUTEN VEREIN AGGLOMERATION WERDENBERG-LIECHTENSTEIN

Statuten Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein vom

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Mit der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven und deren Umsetzung für die Agglomeration sowie eine effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben an.

² Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein ist Trägerin des im Dezember 2007 vom Kanton St.Gallen beim Bund angemeldeten Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein. Sie erarbeitet das Agglomerationsprogramm, bereitet seine Umsetzung vor und fördert seine stete Weiterentwicklung.

Art. 3 Mitglieder

¹ Als Mitglieder können Gebietskörperschaften innerhalb der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtensteins aufgenommen werden.

² Ausserhalb des der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtensteins liegende Gebietskörperschaften können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen funktionalräumlichen Bezug zur Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein aufweisen.

³ Mitglieder der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein sind die im Anhang aufgeführten politischen Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Kanton St.Gallen und das Fürstentum Liechtenstein.

⁴ Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein einstimmiger Vereinsbeschluss erforderlich.

⁵ Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann, unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten, schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

II. Organisation

1. Grundsätze

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

² Des weiteren können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.

2. Vereinsversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertretern aller Mitglieder des Vereins zusammen.

² Die Vereinsmitglieder werden durch die Gemeindepräsidenten (SG) und die Vorsteher (FL) oder deren Stellvertreter, die zuständigen Regierungsräte des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein oder deren Stellvertreter, sowie durch Mitglieder der Verwaltung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein vertreten.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.

Art. 6 Einberufung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird von der vom Präsidenten des Vorstandes einberufen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.

³ Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 7 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
- b) Beschlussfassung über Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Vereins;

- c) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen;
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Geschäfts- und Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- h) Änderungen der Statuten;
- i) Erlass von Reglementen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Auf Verlangen des Fürstentums Liechtensteins (Staatsebene), des Kantons St. Gallen oder der Hälfte der beteiligten Gemeinden wird die Vereinsversammlung für eine bestimmte Abstimmung in eine Staats- und eine Gemeindekammer aufgeteilt, deren Mehrheiten getrennt zu ermitteln sind. Ein Geschäft ist angenommen, wenn beide Kammern zustimmen, wobei die für die einzelnen Geschäfte festgelegten Quoren gelten.

⁴ Die Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen hat mit einem Dreiviertelmehr aller Gemeinden und unter Zustimmung des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein zu erfolgen.

⁵ Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.

⁶ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sechs Personen, wobei der Kanton St. Gallen und die Staatsebene des Fürstentums Liechtenstein sowie je ein Vertreter von je zwei Gemeinden der Region Sarganserland-Werdenberg und des Fürstentums Liechtenstein vertreten sein müssen.

² Der Präsident sowie der Vizepräsident werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

⁴ Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.

Art. 10 Beschlussfassung und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.
- 3 Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.

Art. 11 Präsidentin oder Präsident

- 1 Der Präsident führt die Geschäfte der Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.
- 2 Der Präsident wird durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.

4. Geschäftsstelle

Art. 12 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes;
 - b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung;
 - c) Protokollführung;
 - d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr;
 - e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen;
 - f) Organisation von Veranstaltungen.

5. Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung und Aufgabe

- 1 Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann eine externe Revisionsstelle bestimmen.
- 2 Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt.
- 3 Die Revisionsstelle prüft mindestens vier Wochen vor der Abnahme der Jahresrechnung die vorgelegte Rechnung. Sie beantragt der Vereinsversammlung deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

6. Fachausschüsse

Art. 14 Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.

² Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.

III. Finanzen

Art. 15 Finanzierung des Vereins

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a) die durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge;
- b) jede andere Art von Beiträgen.

Die Genehmigung der Budgets der einzelnen Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

² Der Beitrag des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus:

- a) einem im Anhang zu den Statuten festzusetzenden, den Bevölkerungsanteil berücksichtigenden Prozentbetrag an die Verwaltungskosten;
- b) einem separat vereinbarten Anteil an den im Rahmen des Agglomerationsprogramms entstehenden Projektkosten.
- c) Mit Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein können anderslautende Beiträge vereinbart werden. Diese sind im Anhang zu den Statuten festzusetzen.

³ Assoziierte Gemeinden können anstelle des Prozentbetrages einen im Anhang zu den Statuten festzusetzenden Sockelbeitrag an die Verwaltungskosten sowie einen separat vereinbarten Anteil der sie betreffenden Projektkosten erbringen.

Art. 16 Beitragsleistungen

¹ Die Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein leistet Beiträge an:

- a) Projekte – insbesondere an die Erstellung von Konzepten und Programmen - zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein;
- b) gemeinsame Veranstaltungen;
- c) weitere Projekte gemäss Entscheid der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlages.

² Sind an einem Projekt mehrere Mitglieder beteiligt, einigen sie sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Aufwendungen und den Kostenteiler für die betreffende Aufgabe.

Art. 17 Realisierung und Finanzierung der Projekte des Agglomerationsprogramms

Der Entscheid über die Realisierung und Finanzierung der einzelnen Projekte aus dem Agglomerationsprogramm steht allein den zuständigen Instanzen der am Projekt beteiligten Gemeinden, dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung und unter Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein beschlossen werden.

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein .

³ Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Dreiviertels-Mehrheit und in Übereinstimmung mit dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 20 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung zukommen zu lassen, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Von der Gründungsversammlung der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein am 27.11.2009 beschlossen



Dr. Daniel Gut, Präsident



René Lenherr-Fend, Geschäftsführer

Liste der Vereinsmitglieder

Mitglieder:

Staatsebene:

- St. Gallen
- Fürstentum Liechtenstein

Gemeinden SG:

- Buchs
- Grabs
- Sevelen
- Wartau
- Sargans
- Gams
- Sennwald

Gemeinden FL:

- Vaduz
- Balzers
- Triesen
- Triesenberg
- Schaan
- Planken
- Eschen
- Mauren
- Gamprin
- Schellenberg
- Ruggell

Assoziierte Mitglieder

Gemeinden:

Vorschlag Beitragsliste (Aufgrund Einwohnerzahlen 2007)

Annahme: Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten von CHF 175'000 (obere Grenze)

	%	CHF
Totalbetrag jährlich	100%	175000

Beiträge nach Gemeinden (total 50%)			
Gemeinde	Einwohner	%	CHF
- Buchs	10694	7.7%	13408
- Grabs	6553	4.7%	8216
- Sevelen	4342	3.1%	5444
- Wartau	5047	3.6%	6328
- Gams	3020	2.2%	3786
- Sennwald	4786	3.4%	6001
- Vaduz	5104	3.7%	6399
- Balzers	4507	3.2%	5651
- Triesen	4712	3.4%	5908
- Triesenberg	2549	1.8%	3196
- Schaan	5691	4.1%	7135
- Planken	407	0.3%	510
Eschen	4136	3.0%	5186
- Mauren	3789	2.7%	4751
- Gamprin	1492	1.1%	1871
- Schellenberg	1029	0.7%	1290
- Ruggell	1931	1.4%	2421

Kontrolle	69789	50.0%	87500
-----------	-------	-------	-------

Übersicht Beiträge Gemeinden (50%)	%	CHF
Total Beitrag Gemeinden Werdenberg	24.7%	43183
Total Beitrag Gemeinden Liechtenstein	25.3%	44317
Beitrag Mitgliedgemeinden total	50%	87500

Übersicht Staatsbeiträge (50%)	%	CHF
Staatsbeitrag SG	25%	43750
Staatsbeitrag FL	25%	43750
Staatsbeitrag total	50%	87500

Bemerkungen zu den Statuten

Generell:

- Die weibliche Form ist bei Funktionsbezeichnungen implizit (Mitglieder beinhaltet ebenfalls Mitgliederinnen, Präsident beinhaltet Präsidentin, etc.)
- "Kanton St. Gallen" und "Fürstentum Liechtenstein" bezeichnet die Staatsebene der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Art. 2 Abs. 3

Der Entscheid über die Realisierung von Projekten im Rahmen des Agglomerationsprogramms liegt in der Zuständigkeit der betroffenen (und zahlungspflichtigen) Gemeinden, dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein. Der Verein ist nicht befugt, über die Ausführung von Projekten zu entscheiden.

Art. 3 Abs. 1

Aufgrund der gewählten Formulierung können nur der Kanton St. Gallen, das Fürstentum Liechtenstein und allenfalls die Kantone Graubünden oder Glarus, sowie das Land Vorarlberg und deren Gemeinden als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 3 Abs. 2

Der Agglomerationsperimeter wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 3 Abs. 4

Anstelle einer Dreiviertels-Mehrheit ist auch eine Zweidrittels-Mehrheit denkbar. Ein einfaches Mehr ist aufgrund der Wichtigkeit des Aufnahmeentscheides nicht zu empfehlen. Das Quorum ist für die Aufnahme aller - also auch für assoziierte Mitglieder - massgebend.

Art. 4 Abs. 1 lit. d

Grundsätzlich ist eine Revisionsstelle nicht zwingend und kann demnach auch weggelassen werden.

Art. 5 Abs. 2

Sofern ein Bedürfnis besteht, dass sich Vereinsmitglieder üblicherweise durch Personen vertreten lassen können, welche nicht der Exekutive angehören, ist die Bestimmung allenfalls detaillierter zu gestalten.

Art. 6 Abs. 2

Das Quorum wurde so gewählt, dass die Hürde für die Einberufung ausserordentlicher Vereinsversammlungen relativ niedrig gesetzt ist.

Art. 7 lit. d)

Grundsätzlich ist eine Revisionsstelle nicht zwingend und kann demnach auch weggelassen werden.

Art. 8 Abs. 3

Die Zulässigkeit dieser Bestimmung bleibt zu prüfen.

Art. 8 Abs. 4

Sofern ein Bedürfnis besteht, dass die Staatsebene (Kanton St. Gallen / Fürstentum Liechtenstein) und Gemeinden bestimmte Fragen unter sich verhandeln und entscheiden können, ermöglicht diese Bestimmung das getrennte Erheben der Mehrheiten. Das Geschäft ist angenommen, wenn die Staatsebene sowie eine Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Art. 9 Abs. 1

Die Staatsebene muss selbst, d.h. durch ihre Verwaltungen vertreten sein.

Art. 13

Grundsätzlich ist eine Revisionsstelle nicht zwingend und kann demnach auch weggelassen werden.

Art.15 Abs. 3

Als "Projekte" gelten die Vorhaben, die der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein von den Gemeinden, Kantonen, Bund, Staat Liechtenstein oder weiteren zur Umsetzung übertragen wurden. Eigentliche Bauprojekte, wie z.B. die Umsetzung des S-Bahnkonzeptes FL.A.CH, gelten nicht als Projekte der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein. Dies weil hier die Umsetzung in der Hand der üblichen kommunalen oder kantonalen Stellen liegt (und das Agglomerationsprogramm mit dem Infrastrukturfonds im Rücken lediglich die Funktion eines Finanzierungsinstruments übernimmt).

Art. 17

Der Artikel verdeutlicht, dass der Verein keine Kompetenz hat, Projekte aus dem Agglomerationsprogramm zu realisieren. Diese Kompetenz verbleibt bei den vom Projekt betroffenen Gemeinwesen.